

Antrag

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Olga Fritzsche, Cansu Özdemir,
Dr. Carola Ensslen, Deniz Celik, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Insa Tietjen,
Mehmet Yıldiz (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Bildungungerechtigkeit entgegenwirken – digital richtig ausstatten

In der Corona-Pandemie offenbart sich die weitgehende soziale Spaltung unserer Gesellschaft wie in einem Spiegel. Im pädagogischen Bereich öffnen zwar Schulen und Kitas schrittweise wieder ihre Türen, doch wann der sogenannte Fernunterricht ein Ende haben soll, ist mehr als ungewiss. Dieser basiert maßgeblich auf dem Zugang zu und der Ausstattung mit digitalen Endgeräten. Diese benötigen alle Schüler/-innen. Denn unter den jetzigen Ausnahmebedingungen gehören diese Geräte zu den unentbehrlichen Lernmitteln. Die Ungleichheit, die in der extrem unterschiedlichen Ausstattung zwischen den Schülern/-innen besteht, kann nicht hingenommen werden.

Neben der Versorgung der Schüler/-innen mit digitalen Endgeräten benötigen auch Lehrkräfte eine entsprechende dienstliche Ausstattung. Für alle Beteiligten muss zudem der Zugang zum Internet gewährleistet sein. Selbst wenn es in Schulgebäuden WLAN geben sollte, reicht dies nicht, um den sogenannten Fernunterricht zu bewerkstelligen.

Die angekündigten 150 Euro pro Kind, die seitens des Bundes nun in die Hand genommen werden, sind bitterlich wenig. Und selbst mit einem solchen Gerät ist noch keine Seite ausgedruckt oder eine Aufgabe pädagogisch sinnvoll bewältigt.

Es braucht ein Endgerät pro Kind, eine Internetverbindung – das heißt Haushalte müssen gegebenenfalls mit Routern und Druckern ausgestattet werden.

Die Vorgaben der Schulbehörde, Eltern mit Bezügen aus SBG II und SGB XII sowie von Schülern/-innen an Schulen des Projekts 23+ Starke Schulen anzuraten, ihre Rechte gegenüber den Ämtern der Grundsicherung nicht wahrzunehmen, ist eine Anmaßung, die inakzeptabel ist. In der derzeitigen Situation wird mit jedem Tag das Recht auf Bildung der jungen Menschen verletzt. Da davon auszugehen ist, dass der Durchsatz mit digitalen Lernmitteln auch zukünftig für eine stärkere Digitalisierung des Unterrichts an Schulen genutzt werden wird, wird sich das auch in Zukunft in immer stärkerem Maße zum Nachteil der Schüler/-innen auswirken, die über keine eigene Ausstattung mit digitalen Lernmitteln verfügen.

Bildungsgerechtigkeit bedeutet mehr als Geldausschüttung. Dieses muss auch konzeptionell durchdacht und reflektiert werden. Die Institutionen unseres Bildungswesens tragen die Verantwortung für die Angebote und die Ausstattung aller allgemeinbildenden Schulen, um pädagogisch qualitative Bildung im Sinne von § 2 des Hamburgischen Schulgesetzes für die Kinder und Jugendlichen dieser Stadt zu gewährleisten. Die Zeit der jetzigen Pandemie sollte uns alle die Notwendigkeit energischer Schritte zu einer zumindest gleichen technischen Ausstattung der Kinder und Jugendlichen unmissverständlich vor Augen führen. Die Unterschiede in den Lernständen werden so oder so groß genug sein. Da soll nicht noch die materielle Ausstattung den pädagogischen Aufgaben im Weg stehen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- 1) die zusätzlichen Mittel des Bundes für eine dem digitalen Fernunterricht angemessene Ausstattung den betroffenen Haushalten direkt zukommen zu lassen und nicht in die Budgets der Schulbehörde einfließen zu lassen;
- 2) den Betrag aus dem Bildungs- und Teilhabepaket von 150 Euro aus eigenen Mitteln auf 500 Euro aufzustocken, um eine bedarfsgerechte Ausstattung mit internetfähigen digitalen Endgeräten sowie Druckern und Papier und gegebenenfalls die Einrichtung eines Internetzugangs zu gewährleisten;
- 3) sich auf Bundesebene für eine Regelung einzusetzen, die für alle BuT-leistungsberechtigten Schüler/-innen dauerhaft eine einmalige angemessene Ausstattung mit digitalen Lernmitteln (siehe Punkt 1) gewährleistet;
- 4) die Unterkünfte für Geflüchtete in räumlicher wie in technischer Hinsicht (ruhige Lernräume, Endgeräte, WLAN, Drucker ...) so auszustatten, dass in ihnen jederzeit Bedingungen für den Fernunterricht vorzufinden sind, die mit Bedingungen außerhalb der Unterkünfte vergleichbar sind;
- 5) der Bürgerschaft bis zum 24.6.20 Bericht zu erstatten.